

Forstamt Zell | Brandenburg 19 | 56856 Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Aufgabenbereich Immissionsschutz
Postfach 1320
56803 Cochem

Forstamt Zell

Brandenburg 19
56856 Zell
Tel.: 06542 9693600
Linus.schwarz@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

25.03.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
5421-0002 GD- MOR_ZELL	26.02.2026 BIM-Z 1039/2024	Michael Kauz michael.kauz@wald-rlp.de	0173 7061147

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Zell, Moritzheim und Grenderich.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 01 (GD08.1)	Grenderich	8	2/2	160 m	69 m	91 m
WEA 02 (GD11.1)	Grenderich	15	106/1	131 m	69 m	62 m
WEA 03 (GD12.1)	Grenderich	15	1	110 m	69 m	41 m
WEA 04 (GD13.1)	Grenderich	15	98	131 m	69 m	62 m
WEA 05 (GD14.1)	Grenderich	15	98	131 m	69 m	62 m
WEA 06 (GD15.1)	Grenderich	15	17	131 m	69 m	62 m
WEA 07 (MOR01.1)	Moritzheim	3	8/1	110 m	69 m	41 m
WEA 08 (MOR02.1)	Moritzheim	3	31	131 m	69 m	62 m
WEA 09 (MOR03.1)	Moritzheim	3	12/2	160 m	69 m	91 m
WEA 10 (ZELL01.1)	Zell	17	1224/14	131 m	69 m	62 m
WEA 11 (ZELL02.1)	Zell	17	1224/14	110 m	69 m	41 m
WEA 12 (ZELL03.1)	Zell	17	1224/14	110 m	69 m	41 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma Fa. Boreas Energie GmbH - im Folgenden Antragsteller genannt - beabsichtigt 12 WEA vom Typ E-138, EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 110,24 m, 130,64 m bzw. 160 m einem Rotorradius von 69 m und einer Nennleistung von 4,26 MW auf den Gemarkungen Zell, Moritzheim und Grenderich zu errichten.

Die Standorte der 12 WEA liegen innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans für den Landkreis Cochem Zell.

I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BlmSchG handelt, ist auch die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.¹ Aus forstbehördlicher Sicht ergibt sich folgende waldrechtliche Entscheidung, die als Nebenbestimmung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen ist:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 01 (GD08.1)	Grenderich	8	2/2	160 m	69 m	91 m
WEA 02 (GD11.1)	Grenderich	15	106/1	131 m	69 m	62 m
WEA 06 (GD15.1)	Grenderich	15	17	131 m	69 m	62 m
WEA 12 (ZELL03.1)	Zell	17	1224/14	110 m	69 m	41 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen Gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	
WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Kranauslegerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrtsradien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montagefläche m ²	Lagerfläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)	
MOR01.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MOR02.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MOR03.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD08.1	398	1.594	1.782	476	0	4.250	2.918	0	2.918	7.168
GD11.1	0	0	0	48	0	48	0	0	0	48
GD12.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD13.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD14.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD15.1	0	0	61	0	0	61	365	0	365	426
ZELL01.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ZELL02.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ZELL03.1	0	0	0	0	0	0	1.778	0	1.778	1.778
Summe:	398	1.594	1.843	524	0	4.359	5.061	0	5.061	9.420

¹ Entsprechend der Regelung aus § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung), die sich auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt. Von daher sind die Zuwegung, Zufahrtsradien, Kranstellflächen, Kranausleger-, Arbeits- und Montageflächen sowie Materiallager anlagenrelevant wie die WEA-Standortfläche selbst und daher mit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu verbescheiden. Die ANLAGEN-Definition nach § 3 Abs. 5 BlmSchG benennt neben den "Betriebsstätten i.e.S." auch "sonstige ortsfeste Einrichtungen".

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 9.420 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 4.359 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 01 (GD08.1); 02 (GD11.1); 06 (GD15.1) befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

13.077,00 €

(in Worten dreizehntausend siebenundsiebzig Euro)

(30.000,- € / ha² befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

² inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage

**bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw.
über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes
weitere angefangene MW.**

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von

105.600,00 Euro.³

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BlmSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BlmSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BlmSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BlmSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Linus Schwarz

³ 8.800,00 Euro pro WEA